

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Vom Vormundschaftsrecht zum Erwachsenenschutz

Veranstaltung Forum Luzern60plus  
17. September 2012

### **Inhalt der Präsentation**

- I. Überblick Erwachsenenschutz und Grundprinzipien der Organisation
- II. Eigene Vorsorge
  - a. Vorsorgeauftrag
  - b. Patientenverfügung
- III. Massnahmen von Gesetzes wegen
  - a. Vertretungsrechte
  - b. Regelungen für Wohn- und Pflegeeinrichtungen
- IV. Behördliche Massnahmen
  - a. Massgeschneiderte Beistandschaften
- V. Die neue KESB der Stadt Luzern

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

I. Überblick und Grundprinzipien der Organisation

## Wie kommt es zum neuen Recht

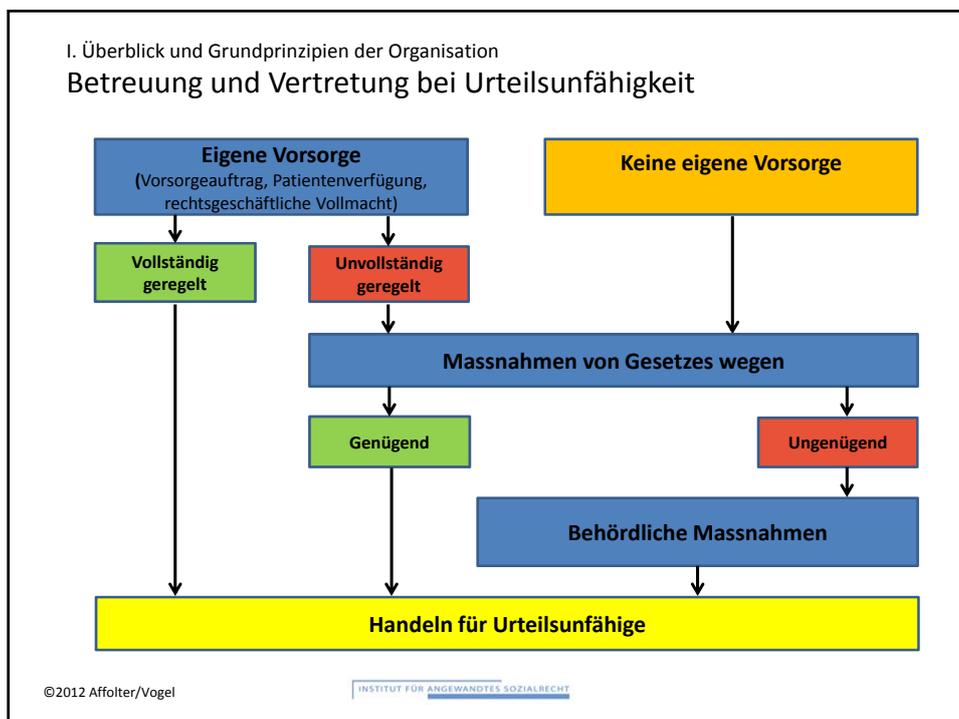
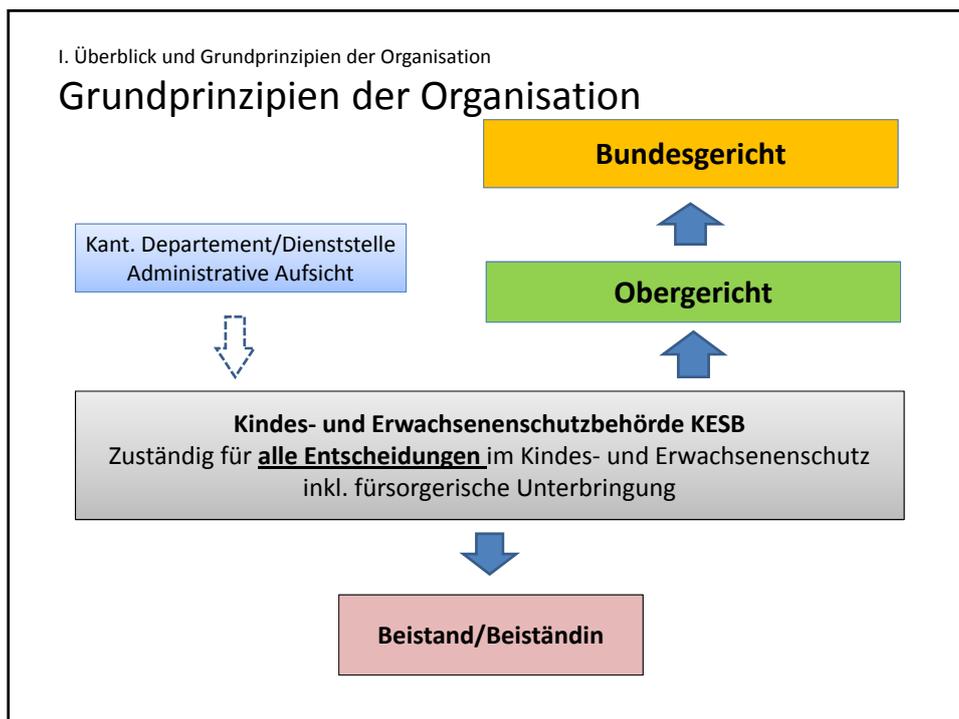
- ▶ geltendes Recht stammt von 1907/1912
- ▶ Vorarbeiten der Revision laufen seit 15 Jahren
  - 1993: Auftrag BJ an 3 Experten
  - 1999: Expertenkommission
  - 2003: Vernehmlassung Vorentwurf
  - 2006: Entwurf und Botschaft
  - 2007/2008: parlamentarische Beratungen (fast einstimmige Annahme [2 Nein-Stimmen im NR])
- ▶ Referendumsfrist am 16. April 2009 unbenutzt abgelaufen
- ▶ Gesetzgebungsarbeiten auf kantonaler Ebene
- ▶ Verabschiedung der Anpassungen im EG ZGB Kanton Luzern am 13. Dezember 2011
- ▶ **Inkrafttreten 1.1.2013**

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

I. Überblick und Grundprinzipien der Organisation

## Die wesentlichen Veränderungen

Altes Recht	Neues Recht
	<b>Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung</b>
	<b>Gesetzliche Vertretungsrechte</b> bei Urteilsunfähigkeit
	Urteilsunfähige Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen
Beistandschaft, Beiratschaft, Vormundschaft	Massgeschneiderte <b>Beistandschaft</b>
Fürsorgerische Freiheitsentziehung	<b>Fürsorgerische Unterbringung</b>
	Medizinische <b>Behandlung ohne Zustimmung</b>
Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde	Regionale Fachbehörde
	Ausführliche Verfahrensbestimmungen
Verwaltungsinterne Überprüfung	Direkte <b>gerichtliche Überprüfung</b>



I. Überblick und Grundprinzipien der Organisation

**Vorgesehene Organisation im Kanton Luzern**

- Kindes- und Erwachsenenschutz bleibt in der Zuständigkeit der Gemeinden
- Gemeinden haben sich in Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen zu organisieren (§ 31 Abs. 1 EG ZGB LU)
- Konkrete Organisation
  - Kreis Stadt Luzern
  - Kreis Luzern-Land (ohne Emmen, Kriens, Schwarzenberg)
  - Kreis Emmen – Rothenburg – Rain – Neuenkirch
  - Kreis Kriens – Schwarzenberg
  - Kreis Willisau
  - Kreis Sursee – Hochdorf (ohne Rothenburg, Rain, Neuenkirch)
  - Kreis Entlebuch – Wohlhusen - Ruswil

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

**Eigene Vorsorge**

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## II. Eigene Vorsorge

## Vorsorgeauftrag

- Bestimmung einer natürlichen oder juristischen Person für den Fall der Urteilsunfähigkeit
- **Eigenhändig oder öffentlich** beurkundet, mit Möglichkeit der Registrierung beim Zivilstandsamt
- **Widerruf jederzeit möglich**
- Prüfung und Feststellung der Gültigkeit des Vorsorgeauftrages bei Eintreten der Urteilsunfähigkeit durch Erwachsenenschutzbehörde, Einsetzen der beauftragten Person
- Auslegung und Ergänzung bei Unklarheiten durch die KESB
- Einschreiten der KESB wenn die Interessen der betroffenen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## II. Eigene Vorsorge

## Patientenverfügung

- Zustimmung/Ablehnung zu medizinischen Massnahmen für den Fall der Urteilsunfähigkeit
- **schriftlich, datiert und unterzeichnet**
- Vormerkung auf der Versichertenkarte möglich
  - Tatsache, dass eine Patientenverfügung existiert und
  - wo diese hinterlegt ist
- **Befolgungspflicht** der Ärzte/innen; vorbehalten bleiben Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften oder wenn begründete Zweifel am noch mutmasslichen oder am freien Willen bestehen ⇒ **regelmässig neu unterzeichnen!**
- Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde auf Anzeige hin, wenn der Verfügung nicht entsprochen wird oder sie nicht dem freien Willen entspricht

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Massnahmen von Gesetzes wegen

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

### III. Massnahmen von Gesetzes wegen

#### Vertretungsrechte von Gesetzes wegen

- **Ehegatte/eingetragener Partner**, nicht aber Lebenspartner (Art. 374 – 376 ZGB)
  - Voraussetzung: Gemeinsamer Haushalt oder Leistung von persönlichem Beistand
  - Keine geregelte eigene Vorsorge über den Vorsorgeauftrag
  - Vertretung bei der Personensorge im Eherecht geregelt (eheliche Beistandspflicht)
  - Neue Kompetenzen in der Vertretung bezüglich
    - aller Rechtshandlungen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs,
    - ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte
    - Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen
  - Bei ausserordentlichen Verwaltungshandlungen bezüglich Vermögen ist die Zustimmung der KESB erforderlich
  - Nötigenfalls Urkunde der KESB über die Vertretungsbefugnisse

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## III. Massnahmen von Gesetzes wegen

## Vertretungsrechte von Gesetzes wegen

- Vertretung bei **medizinischen Massnahmen** (Art. 377 – 381 ZGB)
  - Reihenfolge der vertretungsberechtigten Personen:
    - Beauftragte Person aufgrund eigener Vorsorge (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung)
    - Behördlich eingesetzte Person (Vertretungsbeistand für medizinische Angelegenheiten)
    - Ehegatte / eingetragener Partner im gleichen Haushalt oder Leistung von persönlichem Beistand, dann Lebenspartner unter den gleichen Voraussetzungen
    - Nachkommen, wenn regelmässig persönlicher Beistand geleistet wird, dann Eltern, dann Geschwister unter den gleichen Voraussetzungen
  - Vorgehen
    - **Arzt/Ärztin plant Behandlung**, falls Patientenverfügung vorhanden, wird diese für den Behandlungsplan berücksichtigt
    - **Beizug und umfassende Aufklärung der vertretungsberechtigten Person**
    - Einbezug der urteilsunfähigen Person
    - **Entscheid der vertretungsberechtigten Person** unter Berücksichtigung des mutmasslichen Willens und der Interessen der urteilsunfähigen Person

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## III. Massnahmen von Gesetzes wegen

## Vertretungsrechte von Gesetzes wegen

- Vertretung bei **medizinischen Massnahmen** (Art. 377 – 381 ZGB)
  - Notfälle bleiben vorbehalten
  - **Ausschluss** der Vertretung (Art. 380 ZGB): **Zu einer Behandlung einer psychischen Störung in einer psychiatrischen Klinik kann keine vertretungsberechtigte Person rechtsgültig zustimmen!** Die Behandlung kann ohne Zustimmung der betroffenen Person nur unter den Voraussetzungen der fürsorglichen Unterbringung erfolgen.
  - Einschreiten der KESB bei Fehlen einer vertretungsberechtigten Person oder bei Interessensgefährdung

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

III. Massnahmen von Gesetzes wegen

### Generelle gesetzliche Regelung für Wohn- und Pflegeeinrichtungen

- Abschluss eines **Betreuungsvertrages bei urteilsunfähigen Personen** (Art. 382 ZGB)
  - Schriftlicher Vertrag
  - Festlegung der Leistungen und der finanziellen Abgeltung
  - Berücksichtigung der Wünsche der urteilsunfähigen Person
  - **Vertretungsberechtigung zum Abschluss des Betreuungsvertrages** analog den Bestimmungen über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen
  - Vertretungsberechtigte Person ist NICHT Vertragspartei; nur das Vermögen der urteilsunfähigen Person wird gebunden ⇒ keine Haftung der vertretungsberechtigten Person für den Pensionspreis!
  - **Wehrt sich die urteilsunfähige Person** gegen eine Unterbringung, so ist die vertretungsberechtigte Person nicht befugt, einen Vertrag abzuschliessen ⇒ **erforderlich ist eine fürsorgliche Unterbringung**

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

III. Massnahmen von Gesetzes wegen

### Generelle gesetzliche Regelung für Wohn- und Pflegeeinrichtungen

#### **Bewegungseinschränkende Massnahmen** in Wohn- und Pflegeeinrichtungen bei urteilsunfähigen Personen (Art. 383 ff ZGB)

- Voraussetzungen
  - **Selbst- oder Fremdgefährdung** oder
  - **schwerwiegende Störung der Gemeinschaft**
- Entscheid durch zuständige Person in der Institution
  - keine Vorgaben bezüglich Hierarchie
- Formelle Vorgaben
  - Protokollierungspflicht
  - Info der Vertretungsperson
  - Beschwerdemöglichkeit bei der KESB am Sitz der Einrichtung

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

III. Massnahmen von Gesetzes wegen

## Schutz der Persönlichkeit in Einrichtungen

- Ermöglichung von **Kontakten ausserhalb der Einrichtung**
  - Angehörige
  - Besuchsdienste etc.
- **Einschalten der KESB durch die Einrichtung**
  - wenn keine Vertretungsperson vorhanden ist
  - wenn keine Kontakte von ausserhalb stattfinden
- Freie **Arztwahl**
  - Entscheid durch die Person selber oder durch die bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigte Person
  - Für Notfälle oder aus anderen wichtigen Gründen kann die freie Arztwahl eingeschränkt werden

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Behördliche Massnahmen

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## IV. Behördliche Massnahmen

## Voraussetzungen

Schwächezustand:

geistige Behinderung, psychische Störung oder ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand; vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit

Schutzbedürftigkeit:

Person kann infolge des Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen (resp. keine Vollmacht erteilen und/oder überprüfen, vgl. BGE 134 III 385)

Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen (Art. 390 Abs. 2 ZGB)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## IV. Behördliche Massnahmen

## Aufgabenbereiche

- Die KESB umschreibt die Aufgabenbereiche der Beistandschaft **entsprechend den Bedürfnissen** der betroffenen Person (individuell massgeschneidert).
- Die Aufgabenbereiche betreffen die Personensorge, die Vermögenssorge und/oder den Rechtsverkehr.
- Beispiele für Aufgabenbereiche: Wohnen, Gesundheit, Soziales, Administratives, Einkommensverwaltung, Vermögensverwaltung, rechtliche Verfahren
- Individualisierte Aufgabenbereiche müssen **eindeutig** und **praktikabel** umschrieben werden

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

IV. Behördliche Massnahmen

## Beistandschaften: Massschneidung

**massgeschneiderte** (individuelle) Massnahmen im dreifachen Sinn:

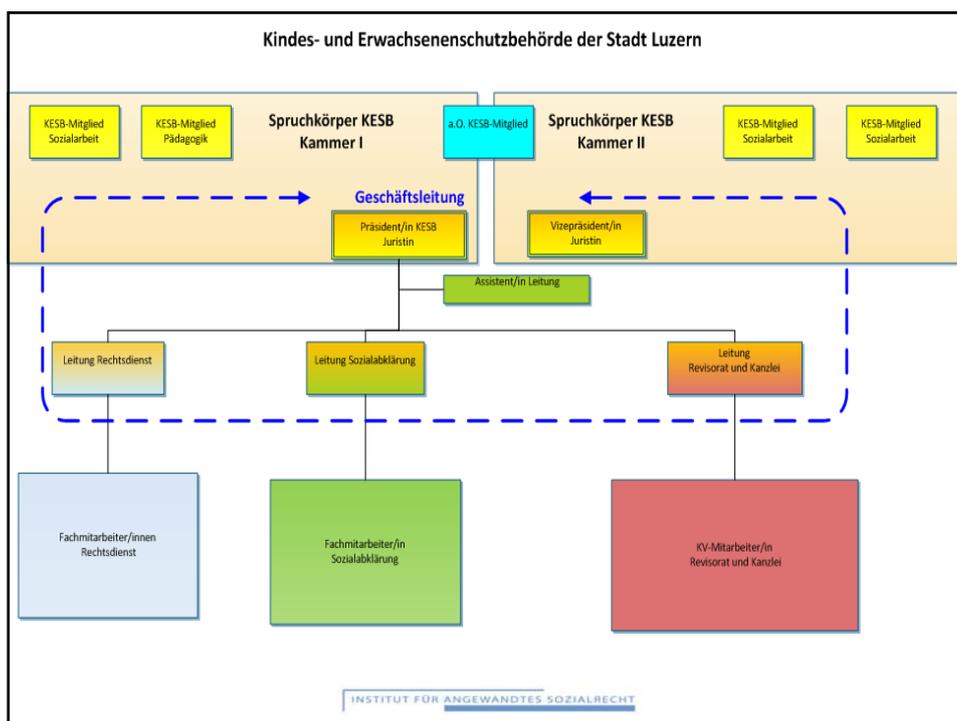
- **Bestimmung der Beistandschaftsart**  
(Begleit-, Vertretungs-, Mitwirkungs- oder umfassende Beistandschaft)
- **Bestimmung der Aufgabenbereiche**  
(aus Personensorge, Vermögensverwaltung und/oder Vertretung im Rechtsverkehr)
- **Bestimmung der Wirkung** (mit oder ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit)

→ Individualisierung ist möglich und gefordert!

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Die neue KESB der Stadt Luzern

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT



V. Die neue KESB der Stadt Luzern

**Personen**



- Pia Zeder, die neue Präsidentin der KESB Stadt Luzern
- Sechs Behördenmitglieder aus unterschiedlichen Professionen
- Keine spezielle Zuständigkeit für Personenkategorien (Kinder, Erwachsene, spezielle Alterskategorien)

